

## Die Neuregelung auf einen Blick

- ▶ Die Mobilitätsprämie unterliegt den für Steuervergütungen geltenden Vorschriften entsprechend; § 163 AO (Abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen) findet keine Anwendung.
- ▶ **Fundstelle:** Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht (KlimaschutzUmsG) v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020, 138).

### § 107

## Anwendung der Abgabenordnung

idF des KlimaschutzUmsG v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020, 138)

**Auf die Mobilitätsprämie sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung mit Ausnahme des § 163 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.**

Autor:

Manuel *Haußner*, Referent in einer Obersten Bundesbehörde, Berlin  
Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Vors. Richter am BFH, München

## Kompaktübersicht

**Inhalt der Änderung:** § 107 legt die verfahrensrechtl. Grundzüge der Mobilitätsprämie fest. Auf die Mobilitätsprämie finden die Normen der AO entsprechend Anwendung, die auch für StVergütungen gelten. Der Gesetzgeber ordnet damit implizit an, dass die Mobilitätsprämie keine Steuervergütung ist. Anderenfalls wäre er von einer direkten Anwendbarkeit der Abgabenordnung ausgegangen (s. § 1 Abatz 1 AO). Entsprechende Anwendung finden insbesondere die verfahrensrechtlichen Vorschriften zur Festsetzungsfrist als auch zur Berichtigung von StFesetzungen (s. hierzu § 155 Abs. 5 AO der anordnet, dass die für die Steuerfestsetzung geltenden Vorschriften auf die Festsetzung einer Steuervergütung sinngemäß anzuwenden sind; vgl. *Seer in Tipke/Kruse*, § 155 AO Rz. F 64–65). Keine Anwendung findet hingegen § 163 AO (Abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen).

J 20-1

J 20-2 **Rechtsentwicklung:**

► **KlimaschutzUmsG v. 21.12.2019** (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020, 138): § 107 wurde im Rahmen des KlimaschutzUmsG neu in das EStG eingefügt.

J 20-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Nach Art. 7 Abs. 2 KlimaschutzUmsG v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020, 138) tritt § 107 zum 1.1.2021 in Kraft. Der zeitliche Anwendungsbereich der Norm ist durch § 101 Satz 1 festgelegt. Da die Mobilitätsprämie nur für die VZ 2021 bis 2026 vorgesehen ist, findet die Norm nur für Sachverhalte eben dieses Zeitraums Anwendung.

J 20-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:** § 107 fand im Rahmen der Klimamaßnahmen 2030 Einzug in das EStG. Er gehört zum Regelungsregime der Mobilitätsprämie (§§ 101 bis 109). Diese steht im engen Zusammenhang mit der Einf. eines nationalen Emissionshandelssystems für Brennstoffemissionen und soll die durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung induzierte Mehrbelastung für Fernpendler kompensieren.